



Num. CXXVII.

Verordnung wegen der Kupfermünze, von 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aemeyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Demnach bishero bemerkt worden, daß gewinsüchtige, und zum Schaden der Armuth wuchernde Leute sich unverantwortlich begeben lassen, nicht nur allerhand fremde schlechte Kupfermünze, ohnerachtet an besserer dergleichen inländischer Münze kein Mangel erschienen, heimlich einzuführen, sondern auch sogar ihren Wucher so weit strafbarer Weise getrieben, daß sie die letztere zum größten Druß der Armuth nur für die Halsscheid ihres beigelegten Werthes angenommen, und um solche dreizehnt mit doppeltem Gewinne absetzen zu können, zurückgelegt haben; Wir aber diesem Unwesen weiter nachzusehen nicht gemeynet sind: so wollen und befehlen Wir hierdurch und Kraft dieses, daß nach Verlauf 14 Tagen, von Bekanntmachung dieser Unserer Verordnung an gerechnet, alle bisher in Cours gewesene, sowol in: als ausländische Kupfermünze gänzlich verrufen, außer Cours gesetzt, und von niemand bei willkürlicher Strafe, unter welchem Vorwande es auch sey, als Münze ausgegeben werden, sondern allein die neue mit den Jahrzahlen 1767 und 1768 ausgeprägte Kupfermünze, welche in Unserer Münze oder bei den Meudanten jedes Orts zu haben ist, den Cours haben und gebraucht werden solle; hingegen die abgesetzte Kupfermünzen nach dem Gewicht an die Münze abgeliefert werden können. Wornach also jederman sich zu achten und für Strafe zu hüten hat. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigebrachten Gräß. Regierungs-Zustiegels. Dertmold den 25 Febr. 1768.

Num.



Num. CXXVIII.

Sporteln-Ordnung, von 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Aemeyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Fügen hiermit jederman zu wissen, daß, nachdem Wir auf unterthänigstes Anhalten Unserer getreuen Landstände von Ritterschaft- und Städten gnädigst bewogen worden, die Sporteln-Ordnungen Unserer Landes-Dicasterien und Obergerichte sowol, als auch der Untergerichte auf dem Lande und in denen Städten, nachsehen, verbessern, und das, was bisher nur noch auf Herkommen und Willkühr beruhet, nach der Billigkeit festsetzen und bestimmen zu lassen; Wir also auf diese Art zum Besten Unserer getreuen Unterthanen nachstehende Sporteln-Ordnungen mit Fleiß und guter Ueberlegung verfertigen und zum Druß befördern lassen:

Sporteln-Ordnung

für die Regierungs-Canalei und Hofgericht.

	Stk.	gr.	pf.
1. Für den Bescheid auf die Klageschrift		9	
2. Für eine andere Verordnung oder Resolution		9	
3. Für eine schriftliche Ladung		12	
4. Für eine Citation per Requisitionales		18	
5. Für eine Subdialcitation		12	
6. Für eine Edictalcitation		12	
Für jede Publication derselben von der Canzel dem Prediger			12

Zweiter Theil.

St

7.

	Art. gr. pf.
7. Für die Af- und Refixion auch Aufschreibung des Attestats derselben dem Bedellen	12
8. Für ein Referat in Partheisachen	12
9. Für Erkennung eines Mandati C. C. dem Referenten	9
Für die Extension	12
10. Für Erkennung eines Mandati S. C. arctioris, sequestrari, arresti, relaxatorii &c.	12
Für die Extension	18
Für ein Mandatum manutentioniae insgemein, eben so viel, in wichtigen Sachen aber doppelt.	
11. Für ein mündliches Verhör, dem Referenten	18
dem Secretarius	9
Für den Bescheid darauf wird, wenn er gleich ertheilet, und die Sache aus erheblichen Ursachen nicht ad referendum ausgestellt wird, nichts bezahlet.	
Ist das Verhör weitläufig, und das dabei abgehaltene Protocol einige Bogen stark, so wird dafür doppelt bezahlet.	
12. Für einen Vergleichstermin, wenn die Sache über 50 Rthl beträgt, oder eine Gerechtigkeit betrifft, ebenfalls doppelt.	
13. Pro Termino productionis documentorum, agnitionis vel juratae diffessionis, comparationis litterarum, wie für ein mündliches Verhör.	
14. Für einen weitläufigen Liquidationstermin.	
dem Referenten	1
dem Secretarius	18
sonst aber in geringen Sachen, wie für einen gemeinen Termin	
15. Für einen Provisionsstermin	
dem Referenten	2
dem Secretarius	1
	wenn

	Art. gr. pf.
wenn über 20 Creditoren, alsdann dem Referenten	3
dem Secretarius	1
16. Pro constitutione Curatoris bonorum ad Protocolum per stipulationem, dem Secretarius	12
Wenn er aber eidlich verpflichtet wird	27
17. Pro constitutione Procuratoris ad Protocolum dem Secretarius	9
18. Für Registrirung der Vollmacht demselben	3
19. Für ein Zeugenverhör und zwar pro citatione testium, denunciacione & avilacione	27
20. Für Beeidigung und Abhörung eines Zeugen bis 25 Artikel, dem Referenten	18
dem Secretarius	9
Wenn über 25 bis 50 Artikel, doppelt und so weiter.	
21. Für die Abhörung eines Zeugen im Hause wird doppelt bezahlet. Wird aber besonders eine Commission dazu erkant, oder ist der Zeuge auswärts, alsdann, wie unten in Ansehung der Commission bestimmt.	
22. Dem Zeugen wird, wenn er in loco judicii wohnt, und nicht viel durch sein Zeugnisablegen veräuget, nur 6 gr. oder sonst nach richterlichem Ermessen bezahlet. Denen von auswärts kommenden sol aber der Zeugenführer, wenn er von Adel, oder dessen Privilegien theilhaftig ist, bei dem Hin- und Herreisen, für jede Meile 1 Rthl. Reisekosten, und auf die Zeit die er sich in loco judicii aufhalten muß, täglich 2 Rthl; dem, der solcher Privilegien nicht fähig, doch aber honoratoris conditionis ist, halb so viel; und endlich dem von geringerem Stande, als einem Bürger oder Bauern von jeder Meile 6 gr. und auf jeden Tag 6 bis 9 gr. zur Behergung bezalen. Hat aber der Zeugenführer das Armenrecht erlanget, so sol	
	Rt 2
	Zeuge

Rthl. gr. pf.

- Zeuge unentgeltlich erscheinen, jedoch demselben beim Ausgang der Sache nach Gelegenheit zur vorbestimmten Bezahlung verholfen werden.
- 23. Für Verfertigung eines Rotuli ad acta für jeden Bogen Wenn derselbe nach gescheneher Erdfnung für die Partheien abgeschrieben und ausgedruckt wird, so werden die Copialien wie bei Satzschriften bezalet.
- 24. Pro Citatione ad jurandum & respectu videndum jurare
- 25. Für Abnahme eines Eides mit Einschluß des dabei abgehaltenen Protocols
dem Referenten 18
dem Secretarius 18
- 26. Für Abnahme eines Eides im Hause wird in loco iudicii doppelt, wenn aber dieselbe per modum Commissionis, oder auswärts geschieht, alsdenn, wie unten in Ansehung der Commissionen bestimmet, bezalet.
- 27. Für Abnahme eines Judenteides
dem Referenten 18
dem Secretarius 18
Geschiehet sie aber in der Synagoge, alsdenn doppelt.
- 28. Für Einnehmung eines Augenscheins, wird, wie für eine Commission, bezalet.
- 29. Für einen bloßen Communicatibeseheid beim Schriftwechsel dem Referenten 6
Für die an denen Gerichtstagen auf die abgehaltene Reccessse gleich ertheilte Bescheide wird nichts bezalet.
- 30. Für ein simples Interlocut, oder Ordination, welche dem Exhibito aufgeschrieben wird, dem Referenten 9 bis 12 gr.
- 31. Für ein Urtheil, nach dessen Beschaffenheit 12. 18 gr. bis 1 Rthl.

dem

Rthl. gr. pf.

- dem Secretarius pro publicatione 3
- 32. Für ein Endurteil, welches hier abgefasset wird, sollen die Referentengebühren nach Weitläufigkeit und Wichtigkeit der Sachen, doch niemals über 6 Rthl. angefetzt werden.
Dem Secretarius pro publicatione 6
Demselben am Hofgericht pro publicatione & expeditione der am Generalhofgericht abgefasseten Concluforum, weil er sonst für die Einladungsschreiben, und für das in der Session abzuhaltende Protocol nichts empfängt, wie bisher insgesamt 1
- 33. Für eine Prioritätsurteil wird nach der Menge der Creditoren doch nie über 10 Rthl. genommen,
Dem Secretarius pro publicatione 18
Damit nun diese und überhaupt alle Bescheid- und Urteilsgebühren desto gewisser allemal nach dieser Ordnung, Beschaffenheit der Sache und Billigkeit genommen werden, so sol der Referent jederzeit unter der Resolution, dem Bescheid und Urtheil die Gebühren dafür anmerken und beim Referiren vom Collegio solcher Ansaß gewissenhaft beurtheilet werden.
Wenn die Acten entweder von Gerichts wegen oder auf eines Theils Bitten verschicket werden, alsdenn
- 34. für Erkennung der Verichiffung dem Secretarius pro publicatione 12
- 35. Pro Citatione ad inrotulandum 3
- 36. Pro Termino inrotulationis Actorum dem Secretarius 12
- 37. Für das Schreiben an die Facultät von allen zusammen verschicket werdenden Sachen demselben 18
- 38. Pro Citatione ad audiendum publicari Sententiam ad num. 35. 18

Rt 3

39.

	Stk.	gr.	pf.
39. Für Eröffnung der Acten, Publication und demnechst Vidimation der eingeholten Urtheil dem Secretarius inſgesamt	24		
40. Pro Sententia taxatoria inſgemein Dem Secretarius pro publicatione Wenn die Sache weiltläufig, alsdenn doppelt. Pro Decreto taxatorio nach Beſchaffenheit der Sache 9 bis 12 gr.	18	3	
41. Für Regiſtrirung eines Exhibiti und Receſſus erſchät der Secretarius Wenn Remedia juris ſuſpenſiva interponiret worden, und auf die übergebene Juſtificationsſchrift erkañt wird, alsdenn	3		
42. Pro Decreto denegatorio vel admiſſorio	12		
43. Pro Termino deſiſitionis der Succumbenz Gelder und Ertheilung eines Scheins darüber, dem Secretarius Hingegen pro Termino praestationis juramenti reſiſorii wie ad num 25. Wenn eine Appellation vom Untergericht eingeführet wird,	12		
44. für Erkennung eines Schreibens um Bericht Pro Extensione	12	18	
45. Pro Sententia remiſſoriali Pro Publicatione dem Secretarius	18	3	
46. Für Erkennung der Proceſſuum Pro Extensione Proceſſuum	18		
47. Für Erkennung der Compulſorialium arctiorum Pro Extensione	12	1	
48. Pro Termino ad reſpē re- & producendum Proceſſus ad acta primae iñſtantiae dem Referenten dem Secretarius	18	9	
Wenn			

	Stk.	gr.	pf.
Wenn an die Reichsgerichte appelliret wird.			
49. Pro Apoitolis reverentialibus vel reſutatoriis nach Beſchaffenheit de ſelben 12 bis 18 gr.			
50. Pro termino praestationis ſolennium dem Referenten dem Secretarius	18	9	
51. Für ein von denen Reichsgerichten abgefordertes Berichtſchreiben nach Beſchaffenheit und Wichtigkeit der Sache bog inweiſe inſgemein 24 gr. höchſtens 1 Rthl. und eben ſo viel, wenn ſonſt auch auf Landesherrlichen Befehl in Parthei Sachen berichtet wird			
52. Für Abfaſſung der Rationum decidendi eben ſo.			
53. Pro inrotulatione & vidimatione Actorum conſcriptorum dem Secretarius	1		
Bei erkantten Commissionen,			
54. Pro extensione Commiſſorii			18
55. Einem Rath an Diäten, welche von dem Tage der Abreiſe bis auf den Tag der Wiederkunft, beide einſchließlich, zu rechnen, nebst der freien Fuhr auf der Hin- und Herreiſe, täglich dem Actuario	3	1	18
56. In Unſrer Reſidenz denen Rätthen für eine Commiſſion, die den ganzen Tag erfordert dem Actuario Wenn ſie aber in einem halben Tage expediret wird dem Actuario Für die Relation bogenweiſe Beim Executionis-Verfahren, Fiscalis oder anderen Commiſſario Executionis,	3	1	18
57. Pro denunciacione			12
58. Pro termino executionis & diſtractionis in loco iudicii extra locum iudicii nebst freiem Transport wenn	1	1	18

	Stk.	gr.	pf.
wenn ein ganzer Tag oder mehrere dazu erfordert wer- gen, täglich	2		
59. Wenn ein Vore zur Execution eingelegt wird, in lo- co judicii	9		
extra locum judicii	12		
60. Pro immifforiali inſgemein	1		
wenn es ein ganzes Gut betrifft, von jeden 100 Rthl. der Einkünfte	1		
61. Für Beeidigung der Aestimatores wird, wie sonst, für Abnahme eines Eides bezaleet.			
62. Für Aufnahme einer Taxe zum Protocol von denen Aestimatores, wie für einen gemeinen Termin; wenn sie schriftlich übergeben wird, pro registracione	6		
63. Pro Proclamate ad subſtandum, wenn es einzelne Grundstücke betrifft	18		
wenn aber ein ganzes Gut, nach dessen Wichtigkeit 1 bis 2 Rthl.			
64 Pro termino licitationis wird, wie für eine Commis- ſion, bezaleet.			
65. Pro decreto adjudicationis über einzelne Stücke über ein ganzes Gut nach dessen Wichtigkeit 1 bis 2 Rthl.	18		
66. Für Ausfertigung eines gerichtlichen Kaufbriefes über einzelne Stücke			
über ein ganzes Gut nach dessen Wichtigkeit 2 bis 4 Rthl.			
67. Pro requiſitorialibus & interceſſionalibus in Par- theiſachen	18		
68. Für ein gerichtliches Atteſtat über eine Obſervanz u. d. g. nach Beſchaffenheit der Sache 12 bis 18 gr.			
69. Für einen Extract aus dem Hypotheken-Buch, Ca- tastro &c.	12		
70. Für Confirmation einer Schuld- und Pfandverſchrei- bung bis 50 Rthl.			

von

	Stk.	gr.	pf.
von 50 bis 100 Rthl.	1	16	
von jedem 100 Rthl. darüber		18	
71. Für Confirmation eines Kauf- oder andern Contracts, Vergleichs, Schenkungs, Bürgſchafts - Briefes, Adoptionen, Emancipationen, Ehepacten, Testa- ments u. d. g. inſgemein	1	18	
Nach Beſchaffenheit und Wichtigkeit der Umſtände auch doppelt.			
72. Wenn ein Teſtament zur gerichtlichen Hinterlegung übergeben wird, für die Inſinuationsregiſtratur und darüber ertheilten Schein	1	12	
73. Wenn zu deſſen Empfang im Hauſe eine Deputation gebehten und bewilliget wird			
dem deputirten Rath	2		
Dem Secretarius	1		
Wenn die Deputation zur Verfertigung des Teſtaments ſelbſt geſchiehet, alſdann doppelt.			
74. Für die gerichtliche Erdnung und Publication eines Teſtaments	2		
75. Wenn hingegen daſſelbe gegen Extradition des Depo- ſitionsſcheins zurück gefordert wird	1		
76. Für Beeidigung eines Vormundes		27	
77. Für das Tutorium vel Curatorium	1		
78. Für Abnahme einer Vormundſchafts- oder ſonſtigen Adminiſtrationerechnung wird inſgemein doppelte Terminſgebühr, wenn ſie aber wechſelſeitig, wie für eine Commiſſion bezaleet.			
79. Pro decreto de alienando bona minorum, wenn es einzelne Stücke betrifft	1		
wenn aber ein ganzes Gut	2		
80. Für Errichtung einer Einkindſchaft und Abſchichtung zwischen Eltern und Kindern, wird wie für eine Com- miſſion bezalt.			

Zweiter Theil.

81

81.

	Rel. gr. pf.
81. Von depositeden Geldern werden: Rel. 12 gr. vom hinf. dert bezale mit Einschluß des Depositionsscheins.	
82. Für Aufführung alter Acten aus dem Archiv	12 24
83. Für eine Vidimation mit dem Siegel für dieselbe ohne Siegel	12 6
84. Die unter denen obigen Aufsätzen nicht mit begriffene Copialien und Schreibgebühren werden für ein Endurteil mit für jede Confirmation mit Singsegen für Beurtel, Bescheide, Resolutionen, Rescripte, Mandate, Satzschriften und übrige gerichtliche Ausfertigungen Bogenweise mit bezale. Es sollen aber, wenn die expedienda und copianda aus mehr als einem Bogen bestehen, auf jeder Seite 20 Reihen und diese ordentlich geschrieben werden.	4 9 3
Für das Siegel wird nicht besonders bezale, außer am Hofgericht bei Beurteln von jeder Parthei wie bisher	3
85. Der Vedel empfängt von jeder Citation, Mandat, Processibus, Commissorio, Proclamate, Requisitionibus, Intercessionalibus, Confirmationibus, jedem Termin, jedem Zeugen, publicirten Urteil und Bescheide von jedem andern Insinuando für Aufswartung bey Commissionen in loco iudicii extra locum iudicii und in denen Fällen, worin oben die Terminsgebühren über die ordentliche erhoben, alsdann auch mit diesen verhältnismäßig erhöhte Aufswartungsgelder.	3 1 3 12 18
86. Einem Boten für die Insinuation in Unserer Residenz	3

aus

	Rel. gr. pf.
anwärts meilenweise bei Verschickung der Acten meilenweise	4
Wartegeld täglich	6 12
Dem Herkommen gemäß, wobei Wir es auch belassen wird bei Unserer Regierungscanzlei zu denen besonders sogenannten Sporteln gerechnet, was pro Citationibus, Mandatis, Processibus, Commissoriis, Immisitorialibus, Proclamatibus, Decretis adjudicationis, de alienando, gerichtlichen Kaufbriefen, Requisitionibus, Intercessionalibus, Confirmationibus, Depositionibus & Publicationibus Testamentorum, Beerdigung der Vormundschaften und Curatoris honorum, Tutoris vel Curatoris bezale wird, und empfänget davon Unser Canzler 2 der Regierungsecretarius 7. Eben so werden auch die Depositions-verfallene Succumbenz-Gelder und die 4 gr. von jedem Goldfl. Canzleistrafe getheilet, die 4 gr. von jedem Goldfl. Succumbenzgelder, sie mögen verfallen oder zurückgegeben werden, behält der Regierungsecretarius allein.	
Bei Unserm Hofgericht behält der erste Secretarius, da er alle Schreibmaterialien anschaffen muß, allein die Sporteln pro extensione Citationum, Mandatorum, Processuum, Commissionum, Proclamatum, Requisitionum & Intercessionalium. In Ansehung der übrigen bleibt es aber bei der daseibst hergebrachten Theilung.	
Endlich sol auch der Expedient nach Gelegenheit unter oder auf alle expedita, was dafür bezale worden, speciatim anmerken.	

In Regierungssachen wird bezalet		Stk.	gr.	pf.
1.	Für Privilegien, auch sonstige Begnadigungs- oder Consensbriefe in geringen Sachen in wichtigern nach Beschaffenheit 2 bis 3 Rthl. Schreibgebühr	1		9
2.	Für Geburtsbriefe Schreibgebühr	2		9
3.	Für Freiheitsbriefe Schreibgebühr	1		9
4.	Pro Salvo conducto Schreibgebühr	2		9
5.	Für ein Moratorium Schreibgebühr	1		6
6.	Für ein Judengeseit Schreibgebühr	3		18
7.	Pro transcriptione desselben die Halbschied			
8.	Für Bestallungsbriefe bis auf einen Rath einschließlic Schreibgebühr	6		18
9.	Bis auf einen Secretarius einschließlic Schreibgebühr	4		12
10.	Für noch geringere Schreibgebühr	2		9
11.	Für das Examen und Reception eines Advocaten auch Ausfertigung des Patents Schreibgebühr und sol dabet der Recipiendus zur Bibliothek bezalen	12		12
12.	Für das Examen und Reception eines Procuratoris, der nicht zugleich Licentiam advocandi erhält, die Halbschied.	4		
13.	Für die Beeidigung eines Unterbedienten, Bezent-Sammlers u.			27
		14.		

		Stk.	gr.	pf.
14.	Für einen Paß Schreibgebühr			6
	Für Attestirung eines fremden Passes			3
15.	Pro extensione Resolutionis aus dem Regierungsprotocol in Privatsachen			6
	Von diesen Sporteln von Num. 1 bis 10 einschließlic und von Num. 13 bekomt Unser Canzler $\frac{2}{3}$ und der Regierungssecretarius $\frac{1}{3}$, von Num. 11 und 12 werden dieselbe unter die Membra Regiminis, wie hergebracht, vertheilet, hingegen von Num. 14 und 15 empfänget sie der Secretarius allein; der Pedel erhält von Num. 1 bis 7 einschließlic, wie auch von Num. 13. 4 und 15			3
	Von Num. 8 bis 12 einschließlic			12

Sporteln-Ordnung für das Consistorium.

Unser Consistorium sol sich in Processsachen nach der Unserer Regierungscanzlei und Hofgericht vorgeschriebenen Sportelnordnung, in so weit die darin bestimmte Fälle bei demselben vorkommen, und hierunter nicht anders verordnet wird, ebenfalls richten.

Es sol aber dasselbe, weil in Kirchen- und Schulsachen nichts bezalet wird, die besonders hergebrachte Terminusgebühren zu in allen Fällen, darin die Partheien zu erscheinen vorgeladen werden, behalten.

Ferner sollen dem Secretarius, da er alle Schreibmaterialien für eine gewisse, nicht jederzeit zureichende jährliche Vergütung anschaffen mus, die fürs Stempel

	Stk.	gr.	pf.
wenn solches in processualischen Ausfertigungen gebraucht wird, bisher gewöhnliche verbleiben.	3		
Von denen Terminsgebühren hat Unser Canzler, als erster Commisarius Generalis beim Consistorio 1 Rthl. der Generalsuperintendent als zweiter 18 gr. der Secretarius 18 gr. und der Pedel 9 gr.			
Von denen besonders sogenannten Sporteln, welche auch hier die nemliche, wie bei Unserer Regierungscanzlei sind, erhält Unser Canzler $\frac{2}{3}$ und der Secretarius $\frac{1}{3}$ und eben so werden auch die Succumbenzgelder getheilt, von denen 4 gr. der Straf- und Dispensations-Goldfl. aber hat erster die Halbschied und letzter die Halbschied.			
Der Pedel hat von denen Ausfertigungen in Process-Sachen, wie bei der Regierungscanzlei und Hofgericht	3		
aber von allen zu insinuirenden Schriften hier auch	3		
In denen übrigen Consistorialsachen wird bezahlet:			
1. Pro Vocatione eines Superintendenten	24		
2. - Examine & Vocatione eines Predigers	12		
3. - - - eines Candidaten	6		
4. - - & Vocatione eines Ritters	6		
5. - - - eines Schulmeisters	3		
In diesen Fällen erhält vom Ganzen der Canzler $\frac{2}{3}$, der Generalsuperintendent $\frac{1}{3}$ und vom übrigen $\frac{2}{3}$ bekommt Secretarius drei Theile, der Pedel einen Theil.			
6. Für Ausfertigung der Reversalien eines Predigers dem Secretarius	27		
7. Für die Introduction eines Predigers, dem Superintendenten der Classe nebst freier Fuhr und Zehrung	2		
	8.		

	Stk.	gr.	pf.
8. Für Abnahme einer Kirchenrechnung eben demselben mit freier Fuhr und Zehrung	1		
9. Für Verpflichtung der Kirchendechen und überhaupt in andern Kirchen; und Schulsachen wird nichts bezahlet.			
10. Für Dispensationen bei Heirathen vor Ablauf der Trauerzeit oder in verbotenen Oraden	2	9	
11. Für Erlaubnis zu Abend und Morgen-Beerdigungen in welchen beiden letztern Fällen der Canzler 1 Rthl. der Generalsuperintendent 18 gr. Secretarius 18 gr. und die übrige 9 gr. der Pedel empfänget.	2	9	

Sporteln-Ordnung

für das Peinliche Gericht.

Unser peinliches Gericht sol in denen an dasselbe gebrachten Injurien-Processen sich auch die Gerichtsgebühren nach der Sportelnordnung Unserer Regierungscanzlei und Hofgerichts, in so weit hier unten aus bewegenden Ursachen nicht ein anders bestimmt ist, bezahlen lassen. Dasselbe behält aber in Injurien-sachen, wenn die Partheien zu erscheinen vorgeladen werden, die hergebrachte Terminsgebühr zu wovon der Richter, Assessor und Secretarius jeder 18 gr. und der Pedel 9 gr. empfänget.

Dem Secretarius verbleiben, wie hergebracht, in solchen Sachen die Sporteln pro Citatione u. d. g. und von Ausfertigungen, wozu das Siegel gebraucht wird, für dasselbe die gewöhnliche

Von denen Succumbenzgeldern bekommt der Richter $\frac{2}{3}$ und der Secretarius $\frac{1}{3}$, von denen 4 gr. der Strafgoldfl. aber jeder die Halbschied. Der Pedel erhält in

	Rel. gr. pf.
in erwähnten Sachen, wie bei der Regierungscanzlei, von jeder Ausfertigung	3
und von einer zu insinuierenden Schrift ebenfalls	3
In veinlichen Processen wird, wenn die Angeklagte die Mittel dazu haben, bezahlet:	
1. Für summarische Abddru-g der Zeugen bei der Generalinquisition, wenn sie nicht weitläufig	
dem Richter	18
dem Assessor	18
dem Secretarius	18
dem Bedellen	6
wenn sie weitläufig, doppelt, und wenn sie einen ganzen Tag erfordert, vierfach.	
2. Für Erkennung eines Mandati arresti	9
für die Ausfertigung mit dem Siegel dem Secretarius	12
dem Bedellen	3
3. Wenn einem Beamten, Bürgermeister oder Richter die Arrestirung aufgetragen wird, demselben dafür	
dem Bedellen, Untervogt oder Berichtsdienter	12
dem Bauerrichter	6
jedem Schützen, welcher dazu gebraucht wird, wenn es in der Nähe	6
sonst aber, wie beim Transport des Gefangenen meilenweise	8
dem Gefangenwärter fürs Schließen	9
4. Für Erkennung eines Stellbriefes	19
dem Secretarius für die Extension und Ausfertigung mit dem Siegel	12
Für jede mehrere Ausfertigung mit dem Siegel demselben	6
5. Für den Revers bei Ablieferung eines Gefangenen vom fremden Gericht dem Richter	12
dem Secretarius für die Extension und Ausfertigung mit dem Siegel	12
	6.

	Rel. gr. pf.
6. Für Besichtigung eines todtten Körpers und dabei einzunehmende summarische Information in loco judicii	
dem Richter	1
dem Assessor	1
dem Secretarius	1
dem Bedellen	1
extra locum judicii doppelt nebst freier Fuhr, und wenn der Ort so weit entfernt ist, daß mehr als ein Tag dazu erfordert wird, für den Tag der Hin- und Herreise eben so viel.	12
7. Für Besichtigung eines Verwundeten, auch so, wie ad num. praeced. dem Landphysicus in loco judicii	1
dem Landchirurgus	1
für das visum repertum	1
wenn sie auswärts vorzunehmen, beiden nebst dem freien Transport doppelt.	24
8. Der Section eines todtten Körpers beizuwohnen in loco judicii	
dem Richter	2
dem Assessor	2
dem Secretarius mit Einschluß des dabey abzuhaltenden Protocols	2
dem Bedellen	2
dem Landphysicus	4
dem Landchirurgus	2
für das visum repertum	2
extra locum judicii, wenn der Actus in einem Tage vollzogen werden kan, nur eben so viel nebst der freien Fuhr, sonst aber für jeden Tag der Hin- und Herreise denen Gerichtspersonen weiter das nemliche, dem Landphysicus aber 2 Rthl. und dem Landchirurgus 1 Rthl. 12 gr. nebst freiem Transport.	24
Zweiter Theil.	9

	Art.	gr.	pf.
9. Für eine andere Besichtigung zur Bewismachung des Corporis delicti wie ad num. 6.			
10. Für Erkennung einer Edictaleitation dem Secretarius für die Extension und Ausfertigung mit dem Siegel für jede mehrere Ausfertigung mit dem Siegel dem Pedellen	12	18	6
11. Für Erkennung eines Subdialschreibens dem Secretarius für die Extension, Ausfertigung und das Siegel	9	18	
12. Für die Abführung des Inquisiten ad Libellum articulatam, wenn sie in einem halben Tage geschieht, dem Richter dem Assessor dem Secretarius dem Pedellen wenn sie einen ganzen Tag erfordert, doppelt.	1	1	12
13. Pro termino confrontationis insgemein dem Richter dem Assessor dem Secretarius dem Pedellen wenn er weitläufig, doppelt.	18	18	18
14. Für Beerdigung und Abführung eines Probatorial- oder Defensionalzeugens bis 25 Artikel dem Richter dem Assessor dem Secretarius dem Pedellen wenn über 25 bis 50 Artikel, doppelt u. s. w.	9	9	9
15. Für Verrfertigung des Rotuli hogenweise			6
	16.		

	Art.	gr.	pf.
16. Für Bewohnung einer Territion dem Richter dem Assessor dem Secretarius dem Pedellen	1	1	1
17. Für Bewohnung einer Tortur, doppelt.			12
18. Für einen Bericht ex actis hogenweise			24
19. Für Communicationsbescheide			6
20. Für andere Interlocute, Verordnungen und Descripte			12
21. Wenn das Urtheil hier abgefasset wird, nach Weitläufigkeit der Sache 2 bis höchstens 6 Rthl.			
22. Pro termino collationis & inrotulationis Actorum, wenn diese verschicket werden, dem Secretarius für das Schreiben an die Facultät			18
23. Pro termino publicationis sententiae dem Richter dem Assessor dem Secretarius dem Pedellen			18
24. Für Abnahme einer Urphede, oder juramenti purgatorii, wenn sie in einem besondern Termin, und nicht gleich bei der Urtheils-Eröffnung geschieht, eben so viel.			18
25. Dem Secretarius die Copialien in denen Fällen, wobei sie nicht schon angelesen, wie bei der Kanzlei, hogenweise			6
26. Demselben für das Siegel, wenn es bei Ausfertigung gebrauchet wird, und nicht schon oben mit angelesen ist			3
27. Dem Gefangenwärter für eine Züchtigung im Gefängnis			3
28. Demselben täglich für die Wartung des Inquisiten			12
			1

Der Fiscal und Defensor empfangen von denen Terminen und actibus, denen sie nach der Ordnung des Processus beizuhohnen müssen, eben so viel, als die Gerichtspersonen, und für ihre schriftliche Handlungen nach Wichtigkeit des Inhalts bogenweise 24 gr. bis höchstens 1 Rthl.

Sporteln • Ordnung

für die Advocaten und Procuratoren.

- | | | |
|--|-----|----|
| 1. In Sachen, welche über 50 Rthl. ertragen, oder eine Gerechtigkeit betreffen, und worin mit ordnungsmäßigen schriftlichen Sätzen verfahren wird, dem Advocaten pro Arrha in wichtigen Sachen, wozu eine weitläufige Information nöthig ist, doppelt. | 1 | |
| 2. Für den Klaglabel insgemein in wichtigen Sachen auch wol 24 gr. bis 1 Rthl. | 18 | |
| 3. Für ein mündliches Verhör und überhaupt jeden erkanteten Termin, worin der Advocat mit der Parthei oder für dieselbe erscheint | 18 | |
| 4. Für ein weitläufiges Verhör, wobei ein, etliche Bogen starkes Protocol abgehalten wird | 1 | |
| 5. Für einen weitläufigen Liquidations-Termin | 1 | |
| 6. Für einen Vergleichs-Termin in Sachen, die über 50 Rthl. oder eine Gerechtigkeit betreffen | 1 | |
| 7. Für einen Professions-Termin von jedem Gläubiger | 12 | |
| 8. Für einen Commissions-Termin in loco judicii insgemein extra locum judicii | 1 | 2 |
| 9. Für die Leistung eines Eides für die Parthei | | 24 |
| | 10. | |

Rthl. gr. pf.

- | | | |
|---|----|---|
| 10. Für die Satzschriften und andere schriftliche Handlungen insgemein bogenweise wenn dieselbe aber mit besonderm Fleis und Gründlichkeit entworfen sind, nach deren Beschaffenheit und Taxation unserer Richter, ein mehreres; dahingegen aber auch diejenige, welche ihre Schriften ohne Noth und mit überflüssigen Wiederholungen weitläufig machen, nicht allein ihrer Gebühr ganz, oder zum Theil verlustig seyn; sondern auch noch dazu gestrafet werden sollen. | 18 | |
| 11. Für die Revision und Unterschrift einer von auswärts zum Uebergeben zugeschickten Satzschrift für beides, wenn es ein Memorial oder andere Handlung ist | 12 | 6 |
| 12. Für die Exhibition einer Klage, Satzschrift und übriger schriftlicher Handlungen, auch Materialia enthaltender Reccesse; ist aber der letztere Inhalt so beschaffen, daß er am Gerichtstage ad Protocollum hätte vorgetragen werden können und sollen, alsdann für einen solchen schriftlichen Recces keine Exhibitionsgebühr, sondern nur wie ad num. sequentem. | 9 | |
| 13. Für einen in denen Gerichtstagen abgehaltenen Protocolarrecces ohne Unterschied es wäre dann, daß sie nur petitionem copiae der gegenseitigen Schrift, dilationis oder maturacionis decreti enthielten, in welchen Fällen nur | 9 | 3 |
| 14. Pro termino collationis & inrotulacionis Actorum | 18 | |
| 15. Pro termino publicationis eines auswärts eingeholten Urtheil, sie mag definitiv seyn oder nicht | 18 | |
| 16. Pro termino publicationis einer von Unserm Gerichtern abgefasseten Endurtheil | 12 | |

Rthl. gr. pf.

- | | |
|---|--------------|
| | Art. gr. pf. |
| 17. Pro audienda publicatione interlocutorum | 6 |
| 18. Für Uebersendung einer Mittel oder Bescheides an die Parthei mit dem Schreiben | 9 |
| 19. Wenn sonst derselben von einem wichtigen Umstand Nachricht ertheilet, oder Information von ihr begehret wird, für das Schreiben | 12 |
| 20. Für ein Supplicat in Gnadensachen | 12 |

Damit nun die Partheien wider diese Ordnung nicht übernommen werden: so sol nicht allein der Advocat in jedem von ihm respectirten Termin am Ende seines letzten Sages seine Terminsgebühr liquidiren; sondern auch unter jeder schriftlichen Handlung ohne Ausnahme die Advocatur und Procuraturgebühren verzeichnen, und von Unsern Obergerichtern sol in dem auf die Protocolle und schriftliche Handlungen zu ertheilenden Bescheid jedesmal bestimmt werden, wie viel dafür passiret werden solle.

vide pag. 200.

Sporteln-Ordnung

für die Aemter.

- | | |
|---|---|
| 1. Für eine schriftliche Citation dem Amtschreiber Partheien- und nicht Personenweise | 4 |
| dem Bedel, Untervogt oder sonstigen Unterbedienten für die Insinuation | 2 |
| müß sie aber an einem entfernten Orte geschehen, alsdann meilenweise | 4 |
| 2. Für ein mündliches Verhör | 4 |
| dem Drossen | 8 |
| dem Amtman | 8 |
| dem Amtschreiber | 4 |
| dem Amtsvogt, wenn er nach Beschaffenheit der Sache ebenfalls gegenwärtig seyn muß | 4 |
| dem | 4 |

- | | |
|---|--------------|
| | Art. gr. pf. |
| dem Bedellen, oder dessen Stelle vertretenden Unterbedienten für die Aufwartung | 2 |
| dem Fußknecht, wenn einer da ist, auch dafür wenn die Sache sehr weitläufig und das abzuhaltende Protocol über einen Bogen stark wird, alsdann doppelt. | 3 |
| 3. Für summarische Abhörung eines Zeugens ohne Eid mit Einschluß des Protocols | 4 |
| dem Drossen | 4 |
| dem Amtman | 4 |
| dem Amtschreiber | 2 |
| 4. Für Beeidigung und Abhörung eines Zeugens mit Einschluß des Protocols | 8 |
| dem Drossen | 8 |
| dem Amtman | 8 |
| dem Amtschreiber | 4 |
| 5. Für Abnahme eines Eides in Partheisachen für Beeidigung eines Vormunds, Schäfers und Zehensamlers u. d. g. mit Einschluß des Protocols | 8 |
| dem Drossen | 8 |
| dem Amtman | 8 |
| dem Amtschreiber | 4 |
| wenn in Partheisachen ein aufgetragener oder auferlegter Eid beim mündlichen Verhör gleich abgenommen, und kein besonderer Termin dazu angesetzt wird, alsdann nur dafür dem Amtman fürs Abnehmen | 12 |
| 6. Für Abnahme eines Juden-Eides | 16 |
| dem Drossen | 16 |
| dem Amtman | 16 |
| dem Amtschreiber | 8 |
| geschiehet sie in der Synagoge, doppelt. | 8 |
| Wenn hierzu und zu denen Handlungen sub num. 3. 4. und 5. besondere Termine angesetzt sind, alsdann auch denen Unterbedienten, wie ad num. 2. bestimmt. | 7. |

Rel. gr. pf.

- 7. Für ein schriftliches Mandat, Inhibition und Beschlagnahme, ohne daß dafür was weiter bezalet werde, wenn der Vortrag des Impetranten, worauf sie erkant, zum Protocol genommen worden,
 - dem Amtman 12
 - dem Amtschreiber 3
 - dem Unterbedienten für die Insinuation 2
 - oder bei Entlegenheit des Orts noch dazu in diesem und folgenden Fällen theilweise 4
- 8. Für Ankündigung und Volziehung einer Execution in denen am Amte verglichenen oder entschiedenen Partheifachen, auch auf Requisition einer fremden Obrigkeit, wie nicht weniger auf erhaltenen obrigkeitlichen Auftrag in Sachen, die nicht über 25 Rthl. betreffen, dem Amtman, oder Amtsvogt, wenn dieser dazu respect vom Obergericht oder Amt den Auftrag empfangen
 - dem Unterbedienten für die Insinuation 2
 - demselben für die Vollstreckung der Execution 4
 - wird ein Baurichter mit zugezogen, diesem 2
- 9. Für die Distraction der aufgezogenen Pfande in denen vorbestimmten Fällen, wenn sie wegen Erheblichkeit der Pfande in Gegenwart des Beamten geschieht, demselben
 - dem Unterbedienten mit Einschluß der Bekanntmachung des Verkaufes 18
 - und diesem eben so viel, wenn sie von ihm allein geschieht. 9
- 10. Für Executionen auf Herrschaftliche Gefälle, Hofgerichts- und Forstgerichts-Estrafen, wenn sie auch auf Requisition anderer Beamten im Lande geschehen, erhält nur allein der Unterbediente
 - und für die Distraction 2
 - 4

II.

Rel. gr. pf.

- 11. Für die Denunciation einer, von denen Obergerichten aufgetragenen über 25 Rthl. betreffenden Execution dem committirten Beamten
 - dem Unterbedienten für die Insinuation 12
 - 2
- 12. Für die Volziehung, wenn der committirte Beamte dabei gegenwärtig ist, demselben
 - nebst dem freien Transport, wie überhaupt bei allen außer dem Wohnort zu vollziehenden gerichtlichen Handlungen. 1
 - Sonst aber nur für deren Anordnung 12
 - dem Unterbedienten 6
 - dem etwa noch zugezogenen Baurichter 3
- 13. Für Bestellung der Taxatoren und Aufnahme der Schätzung zum Protocol
 - wird deren Beerdigung erfordert, alsdann auch noch für jeden, mit Einschluß des Protocols 12
 - jedem Schätzer, wenn er beeidiget worden 12
 - sonst die Halbschied. 12
- 14. Pro Termino Distractionis und das dabei abzuhaltende Protocol, dem committirten Beamten
 - dem Unterbedienten wie ad num. 9. 1
- 15. Für eine von denen Obergerichten aufgetragene Immission mit Einschluß des darüber abzuhaltenden Protocols
 - dem Drosten oder Amtman 12
 - dem Amtschreiber 24
 - dem Unterbedienten 12
- 16. Für eine andere von denen Obergerichten aufgetragene Commission, wenn sie nur einen halben Tag erfordert
 - dem Drosten 1
 - dem Amtman 1
 - dem Amtschreiber 18

Zweiter Theil.

N n

dem

	Art.	gr.	pf.
dem Amtsvogt		18	
dem Unterbedienten		6	
erfordert sie aber einen ganzen Tag oder mehrere, alsdann täglich doppelt.			
17. Für einen Amtsaugenschein			
dem Drosten	1		
dem Amtman	1		
dem Amtschreiber		24	
dem Amtsvogt		24	
dem Pedellen oder Intervogt		12	
dem Baurrichter	1	6	
und wird an die 4 letzere für die dazu erforderliche Ladungen und respect Insumationen nichts besonders bezahlet.			
18. Für einen Hofgerichtsaugenschein dem Landhofgrafen denen Drosten, Beamten und Unterbedienten wie ad num. praeced.	2	12	
19. Für Ausweisung eines Plazes zum Hause, zur Saatkänderei und Gartens, wie für einen Augenschein, und wenn sie in der Herrschaftlichen Forst geschieht, auch dem Oberforstbedienten	1		
dem Unterforstbedienten		12	
20. Für Errichtung eines Inventarii bei Vormundschaftsbestellungen und sonst, dem solyehenden Beamten	1		
dem Amtschreiber		18	
dem Pedellen oder Intervogt		9	
dem zugezogenen Baurrichter		4	3
Geschiehet aber nur bei geringem Nachlaß, die Aufzeichnung desselben von denen Unterbedienten, alsdann auch diesen nur allein das angefaßt. Würde hingegen ein ganzer Tag oder mehrere dazu erfordert, alsdann wie ad num. 16.			

	Art.	gr.	pf.
21. Für ein Proclama ad convocandum Creditores, subhaftandum, elocandum, dem Amtman nach Wichtigkeit der Sache 12 bis 18 gr.			
dem Amtschreiber für jede Ausfertigung			3
22. Für den Professions- und Liquidationstermin mit Einschluß des Protocols			
dem Drosten	1		
dem Amtman	1		
dem Amtschreiber		18	
dem Amtsvogt		18	
dem Pedellen oder Intervogt		9	
wenn er sehr weitläufig und ein ganzer Tag dazu erfordert wird, alsdann doppelt.			
23. Pro termino elocationis, wie ad num. praeced.			
24. Für die jährliche Administration eines ausgehanen Hofes und deswegen zu führende Rechnung dem Rentanten			
von einem Wolmeierhof		3	
von einem Halbmeierhof	2	18	
von denen übrigen	2		
25. Für Abführung einer Vormundschafts- oder anderen Administrationrechnung werden nur doppelte Terminsgebühren bezahlet, wenn sie aber sehr weitläufig, alsdann			
dem Drosten	1		
dem Amtman	1		
dem Amtschreiber		18	
dem Amtsvogt, wenn er dabei seyn muß		18	
dem Pedellen oder Intervogt		9	
26. Für Beivohnung der Abnahme einer Kirchenrechnung dem Drosten oder Amtman	1		

	Rel.	gr.	pf.
27. Für einen amtlichen Kaufbrief bis 100 Rthl. des Kaufschilling			
dem Drossen	18		
dem Amtman	18		
dem Amtschreiber	9		
dem Pedellen oder Untervogt	3		
wenn der Kaufschilling über 100 Rthl. beträgt, es mag sehn wie viel es wil, alsdann doppelt.			
28. Für eine amtliche Pfandverschreibung oder Confirma- tion einer außergerichtlichen bis 50 Rthl.			
dem Drossen	12		
dem Amtman	12		
dem Amtschreiber	6		
dem Pedellen oder Untervogt	2		
von 50 bis 100 Rthl. doppelt, und für jedes hundert weiter 12 gr. für Protocollirung und Confirmirung ei- nes extrajudicialen Vergleichs, Schenkungs- Tausch- Kaufbriefes- oder Scheins eben so, jedoch daß, wenn sie über 100 Rthl. betreffen, die Confirmationsge- bühren nicht weiter erhohet werden.			
29. Von jedem hundert beponirter Gelder	1		
davon dem Amtman $\frac{1}{2}$ dem Amtschreiber $\frac{1}{2}$; bis 20 Rthl. aber wird von jedem Rthl. genommen	1		
30. Pro Intercessionalibus & Re- torialibus			
dem Amtman	12		
dem Amtschreiber	4		
31. Für einen Amtsbericht in Privatsachen, wenn er kurz ist, dem, der ihn einbringt	12		
dem Amtschreiber	4		
sonst aber nach Beschaffenheit und Weitläufigkeit def- selben 18. 24 gr. bis höchstens 1 Rthl. und dem Amt- schreiber alsdann die Copialien bogenweise Canzlei- mäßig			

	Rel.	gr.	pf.
mäßig geschrieben, so wie überhaupt in allen Fällen mit			3
32. Pro Extractu Protocolli, wie auch des Saal- oder Lagerbuchs			
dem Amtman pro subscriptione	12		
dem Amtschreiber	3		
bestehet er aus mehreren Bogen, alsdann letztern die ordentliche Copialien. Es sollen aber denen Partheien keine Extractus Protocolli aufgedrungen, sondern diese nur auf ihr Verlangen gegeben werden.			
33. Für eine jede andere Vidimation	6		
34. Pro Extractu aus dem Brugeregister dem der solches führt.	12		
35. Für ein amtliches Attestat zu Auslösung des Freibrie- fes oder ein anderes			
dem Drossen	6		
dem Amtman	6		
dem Amtschreiber	3		
in geringen Sachen nur die Halbschied für einen Geburtsbrief aber	1		
36. Für einen Paß	12		
davon dem Amtman 8 dem Amtschreiber 4 gr.			
37. Von einer halben Unpflicht in casu anticipati Concu- bitus dem Amtman oder Amtsvogt, der das Brugeregister führt	1		
dem Untervogt	18		
dem Baurichter	9		
38. Von einer ganzen Unpflicht, sie mag zum erstenmal begangen oder wiederholet seyn			
dem Amtman oder Amtsvogt	2		
dem Untervogt	1		
dem Baurichter	18		

	Art.	gr.	pf.
und wird in diesem und vorhergehendem Unpflichtesal für die etwa nöthige Incarceration und Untersuchung des facti nichts besonders bezalet.			
39. Von einem Ehebruch			
dem Amtman oder Amtsvogt	4		
dem Untervogt	2		
dem Baurrichter	1		
40. Wenn das Stuprum außer Landes begangen und wegen der Niederkunft im Lande die Bettemund bezalet wird, alsdann dem, das Brugeregister führenden, Beamten das sogenannte Bettgeld zu	1		
dem Untervogt	18		
dem Baurrichter	9		
Ist es ein Ehebruch; alsdann doppelt,			
41. Für einen Personalarrest in Civilsachen			
dem Amtman oder Amtsvogt, der ihn bewirkt	24		
dem Pedellen oder Untervogt	12		
dem Baurrichter, Fußknecht und jedem Schützen	6		
letztem für die Bewachung täglich	8		
42. Wird einer vom Gohgericht oder Amte zur Strafe ins Gefängnis gesetzt, so bekommt nur davon und für die Wartung der Fußknecht oder Schließer	9		
43. Für Inhaftirung in criminalibus, wenn der Inhaftirte das Vermögen dazu hat,			
dem Amtman			
denen Unterbedienten, wie ad num. 41.			
jedem Schützen, wenn es in der Nähe	6		
sonst aber meilenweise	8		
und auch in diesem Fal nach Befinden etwas mehr denen Unterbedienten.			
44. Für die Einfendung des Gefangenen ans peinliche Gericht, wird nur denen Schützen und mitgeschicktem Baurrichter oder Fußknecht meilenweise bezalet	8		
45.			

	Art.	gr.	pf.
45. Geschiehet die Auslieferung an ein fremdes Gericht, alsdann dem Amtman			
und das übrige wie ad num. praeced.			
46. Für die Besichtigung und Aufhebung eines verunglückten Körpers, wie für einen Augenschelm.			
47. Für Beiröthung einer Section im Amte ebenfalls so.			
48. Für eine Haussuchung, wenn selbst der Amtman oder Amtsvogt dabei gegenwärtig ist, demselben	1		
dem Pedellen oder Untervogt	12		
dem Baurrichter oder Fußknecht	6		
Geschiehet sie aber nur von denen Unterbedienten allein, alsdann auch nur für den Befehl dazu dem Amtman oder Amtsvogt			
und denen Unterbedienten wie oben bestimmt.			
49. Für die Volziehung einer erkanten Pfal. Strafe			
dem Amtman oder Vogt, der sie anordnet	24		
dem Schließer	12		
dem Baurrichter	8		
50. Für Anordnung einer am Peinlichen oder Gohgericht erkanten, und zu volziehen aufgetragenen Landesverweisung dem Amtman	1		
51. Bei Sterbfällen der Herrschaftlichen Eigenbehörigen für das Aufschreiben des Nachlasses dem es verrichtenden Rechnungsführenden Beamten			
von einem Volmeier	1	18	
dem Untervogt		18	
dem Baurrichter		12	
Von einem Halsmeier	1		
dem Untervogt		12	
dem Baurrichter		9	
Von einem Grob- und Mittelkötter		24	
dem Untervogt		9	
dem			

	Rel. gr. pf.
dem Baurichter	6
Von denen übrigen ohne weiteren Unterschied	18
dem Unterboogt	6
dem Baurichter	4
Von jedem für den Sterbfal angeetzten Goldfl. bekommt der Rentant die 4 gr. wo aber wegen Armuth des Verstorbenen kein Sterbfal genommen wird, da fallen auch die Gebühren weg.	
52. Bei Weineinkaufungen und Antretungen des Meierstandes von Herrschaftlichen Leibeigenen wird das Einführungs- oder Auftragsgeld auf eben solche Art bezahlet, und, der Unterbedienten Gebühr ausgenommen, welche auch hier diesen verbleibet, unter dem Drosten und Amtman gleich geteilet. Von denen für den Weinkauf angeetzten Goldfl. und denen Urkunds Goldfl. empfänget aber der Rentant die 4 gr.	
53. Von allen Hohgerichtsstrafen erhält der Droste von jedem Goldfl. die 4 gr.	
54. Für eine Eheverschreibung und dabei zu ertheilende Proclamationscheine	
dem Drosten	1
dem Amtman	1
dem Amtschreiber mit Einschluß der Ausfertigung des oder der Proclamationscheine	18
dem Amtsboogt, wenn er gegenwärtig ist	18
55. Für die Aufnahme eines neu begleiteter Juden dem Drosten und Amtman jedem zur Halbschied	2
ist nur die Transcription des Geleides erhalten, alsdann nur die Halbschied.	
56. Für die Einschreibung eines Einliegers dem Drosten und Amtman, jedem halb	12
	57.

	Rel. gr. pf.
57. Für Anzeichnung eines Kammercontractes dem Rentanten	12
Für den Gebrauch des Amtsiegels wird in keinem Fall etwas besonders bezahlet.	
58. Wenn ein Testament zur gerichtlichen Hinterlegung offeriret würde, mit Einschluß des Depositionsscheins	
dem Drosten	12
dem Amtman	12
dem Amtschreiber	6
59. Für Einrichtung eines gerichtlichen Testaments,	
dem Drosten	24
dem Amtman	24
dem Amtschreiber	12
60. Würde dasselbe auf Begehren im Hause verfertigt	
dem Drosten oder Amtman	2
dem Amtschreiber	1
61. Für die Publication eines Testaments	
dem Drosten	18
dem Amtman	18
dem Amtschreiber	9
Wo einem Beamten die Drostengebühren mit überlassen, da erhält derselbe sie auch mit, außer in denen Fällen sub Num. 15. 16. 17. 18. 19. 22. 23. 25. 46. und 47. worin sie wegfallen, wenn kein Drost da ist. In eben diesen ausgenommenen Fällen und dem sub Num. 20. und 54. werden auch die für den Amtschreiber bestimmte Gebühren, wenn keiner da ist, nicht bezahlet, in allen übrigen aber empfänget sie der, auch den Amtschreiber-Dienst versehende, Amtman mit, und in dem Fal sub Num. 54. auch noch für jeden auszufertigenden Proclamationschein 4 gr. Ferner haben auch die dem Amtsboogt angeetzte Gebühren, wenn keiner da ist, nicht Platz, es wäre denn, daß sie aus-	
Zweiter Theil.	Do
	druckt.

drücklich für den Amtman oder Amtsvogt, also für einen von beiden bestimmt worden, in welchen Fällen sie der erste alsdann empfänget; dahingegen aber auch, wenn ein Amtsvogt da ist, derselbe, wo für ihn zugleich nichts mit angefüget worden, er aber dennoch nach der Sachen Beschaffenheit gegenwärtig seyn muß, allemal eben so viel, als dem Amtschreiber zugeschrieben, haben sol.

Wie viel nun nach dieser Ordnung Sporteln genommen worden, solches sol nicht nur der Amtman oder Amtschreiber in jedem abgehaltenen Protocol ad marginem gleich unter die, daselbst auch allemal beizufügende, den Namen der Partheien und den streitigen Punct bestimmende Rubrik bemerken, sondern auch auf alle Extractus und sonstige Expedita auswärts speciatim eigenhändig verzeichnen, in denen Berichten aber neben der Unterschrift, wie viel dafür bezahlet worden, anmerken, und denen Partheien über die geschehene Bezahlung außer in dem Fal, da die Taxa und deren Entrichtung auf die dem Impetranten zugestellte Expedita gefüget, noch besonders eine Quittung ertheilen. Und dies sol auch von denen Amtsvogten in denen ihnen vorkommenden Fällen beachtet werden.

Sporteln: Ordnung

für die Gerichte erster Instanz in denen Städten.

- | | |
|--|---|
| 1. Für Aufnahme der Klage ad protocollum cum Decreto Citationis; | |
| dem Bürgermeister | 6 |
| dem Secretarius | 3 |

Rel. gr. pf.

2.

- | | |
|--|----|
| 2. Wenn die Klageschrift übergeben wird, pro Decreto Citationis, | |
| dem Bürgermeister | 4 |
| dem Secretarius pro expeditione | 2 |
| für die Insinuation in diesem und überhaupt allen folgenden Fällen dem Rathsdienere | 2 |
| 3. Für einen andern Bescheid oder Mandat, | |
| dem Bürgermeister | 6 |
| dem Secretarius pro expeditione | 3 |
| wenn das Mandatum in forma extensa ausgefertigt wird, alsdann letztem | 12 |
| 4. Für Ausfertigung einer erkanten schriftlichen Ladung dem Secretarius | 8 |
| für die mündliche Citation, welche überhaupt, wenn nicht etwa aus besondern Ursachen eine schriftliche erfordert wird, beibehalten werden sol, erhält nur der Rathsdienere | 2 |
| 5. Für eine Citation per requisitoriales dem Bürgermeister | 8 |
| dem Secretarius | 4 |
| 6. Für eine Subsidiarcitation wie ad num. 4. | |
| 7. Für eine Edictalcitation, dem Bürgermeister | 12 |
| dem Secretarius | 6 |
| für jede weitere Ausfertigung derselben nur die Copialgebühr. | |
| 8. Für die Af- und Reflexion, dem Rathsdienere | 6 |
| 9. Für die Aufschreibung des Attestati darüber sub sigillo, wo sie erforderlich, dem Secretarius | 12 |
| 10. Für ein mündliches Verhde, worin die Sache zum Endbescheid instruiert, und dieser darauf wirklich ertheilet wird, dafür zusammen dem Bürgermeister | 18 |
| dem Secretarius | 9 |
| dem Rathsdienere für die Aufsartung | 2 |

Rel. gr. pf.

	Art. gr. pf.
11. Wenn nur darauf interloquiret wird, die Halschied.	
12. Für einen Vergleichstermin in geringen Sachen, wor- über jedoch ein Protocol abgehalten worden, dem Bürgermeister	12
dem Secretarius	6
dem Rathsdienere	2
in wichtigen, 50 Rthl. und darüber betragenden, oder eine Gerechtigkeit betreffenden Sachen doppelt.	
13. Für einen Liquidationstermin in weitläufigen Berech- nungsfachen und darauf ertheilten Bescheid, dem Bürgermeister	24
dem Secretarius	12
dem Rathsdienere	3
14. Für einen Professions- und Liquidationstermin in Concursfachen, dem Bürgermeister	18
dem Secretarius	4
dem Rathsdienere	
wenn über 20 Creditoren, alsdann die Halschied mehr, würde aber ein ganzer Tag dazu erfordert, doppelt.	
15. Pro Constitutione Curatoris bonorum ad Protocol- lum per stipulationem dem Secretarius	8
16. Wenn in wichtigen Sachen schriftlich verfahren wird, wird für die bloße Communicationsbescheide nichts, für die Interlocute aber 9 bis 12 gr. bezaleet.	
17. Für Beeidigung und Abhörung eines Zeugen bis 25 Artikel, dem Bürgermeister	12
dem Secretarius	6
dem Rathsdienere fürs Aufwarten	2
wenn über 25 bis 50 Artikel, doppelt und so weiter.	
18. Für Abhörung eines Zeugen im Hause, doppelt.	
	19.

	Art. gr. pf.
19. Für Verfertigung eines Rotuli ad Acta bogenweise, dem Secretarius	6
wenn derselbe demnechst denen Partheien communiciret wird, so werden dafür nur die ordentliche Copialien, wie bei Satzschriften, bezaleet.	
20. Für summarische Abhörung eines Zeugen dem Bürgermeister	6
dem Secretarius	3
21. Für Abnahme eines Eides mit Einschluss des Protocols dem Bürgermeister	12
dem Secretarius	6
22. Für Abnahme eines Eides im Hause und eines Zuhens- eides wird doppelt bezaleet	
23. Pro termino Productionis Documentorum, agni- tionis vel juratae Diffessionis & Comparationis Lit- terarum dem Bürgermeister	12
dem Secretarius	6
dem Rathsdienere fürs Aufwarten	2
24. Für Einnehmung eines Augenscheins dem deputirten Rathsgliede	12
dem Rathsdienere	4
Für Aufnahme der Relation davon ad protocollum, dem Secretarius	12
wenn in wichtigen Sachen der Bürgermeister selbst den Augenschein einnehmen mus, demselben mit Einschluss der Relation	18
ist der Secretarius auch dabei, diesem	
25. Für einen Endbescheid, nach dessen Beschaffenheit 18 24 gr. bis höchstens 1 Rthl. 12 gr.	
26. Für eine Prioritätsurtel wird nach der Menge der Creditoren, doch niemals über 2 bis 3 Rthl. bezaleet.	
	27.

	Rel. gr. pf.
27. Die Copialgebühren von Bescheiden, Saßschriften und übrigen Ausfertigungen ohne Ausnahme werden, wo nicht schon dem Secretarius pro expeditione hier das Seinige angeferet worden, bogenweise bezaler mit jedoch sol auch eine jede Seite 20 ordentlich geschriebene Reihen enthalten.	3
28. Für Registrirung einer Vollmacht dem Secretarius	3
29. Pro Constitutione Procuratoris ad Protocollum, demselben	6
30. Für Registrirung eines Exhibiti und auch Decreti, wo dieses nicht publiciret wird, demselben	2
31. Wenn Acten verschift werden, pro termino inrotationis dem Secretarius	12
für das Schreiben an die Facultät demselben	12
32. Pro termino publicationis & vidimatione sententiae demselben	8
33. Wird an ein Obergericht appelliret und ein Bericht eingefordert, für dessen Entwerfung dem Bürgermeister bogenweise	18
34. Pro Apostolis reverentialibus vel refutatoriis demselben 8 bis 12 gr.	
35. Pro Conceptione rationum decidendi wie ad num. 33.	
36. Pro termino collationis & inrotationis Actorum dem Secretarius	12
37. Für einen Bericht in Privatsachen, wenn er kurz ist, dem Bürgermeister	12
ist er weitläufig, nach Beschaffenheit desselben 18. 24 gr. bis höchstens 1 Rthl.	
38. Wenn Executionen geschehen in geringen Sachen, dem Pfbrtner für das Prändeln	3
für die Distraction dem Rathediener nach Beschaffenheit, mit Einschluß der Bekanntmachung des Verkaufs 6 bis 9 gr.	
39.	

	Rel. gr. pf.
39. In wichtigen Sachen pro mandato executoriali dem Bürgermeister	12
dem zur Execution eingelegten Unterdiener täglich	9
für die Distraction dem Rathediener	12
40. Muß die Execution durch den Richter auf immobilia vollzogen werden, alsdann pro decreto subhastationis dem Bürgermeister	12
pro Proclamate demselben	8
dem Secretarius	4
enthält dasselbe zugleich Convocationem Creditorum dem Bürgermeister	12
dem Secretarius	6
pro Requisitione des Richters, wo sie schriftlich geschehen muß	
dem Bürgermeister	8
dem Secretarius	4
41. Kann nach der Verfassung die Subhastatio Immobiliæ vom Magistrat selbst vollzogen werden, alsdann pro termino Subhastationis dem Bürgermeister	
dem Secretarius	18
dem Rathediener fürs Abrufen	9
42. Pro Decreto adjudicationis über einzelne Grundstücke dem Bürgermeister	12
über ein ganzes Gut	18
43. Für Ausfertigung eines Kaufbriefes über einzelne Grundstücke dem Bürgermeister	12
dem Secretarius	6
über ein ganzes Gut, nach dessen Wichtigkeit die Halbschied mehr oder doppelt.	
44.	

	Rtl.	gr.	pf.
44. Pro Mandato arresti, wenn und wo dasselbe vom Magistrat erkannt werden kan, dem Bürgermeister in geringen Sachen für einen mündlichen Arrestbefehl die Halbschied, in wichtigern		9	
45. Pro Requisitionibus & Intercessionalibus dem Bürgermeister dem Secretarius		8	
46. Für ein gemeines Attestat dem Secretarius		4	
47. Für ein solches in forma extensa, dem Bürgermeister dem Secretarius		6	
48. Wird dasselbe zur Legitimation in Erbschaftsachen erfordert, alsdann nach Wichtigkeit derselben dem Bürgermeister 24 gr. bis 1 Rthl., dem Secretarius die Halbschied, dem Rathsdieners fürs Aufwarten		12	
49. Für eine gerichtlich entworfene Vollmacht dem Bürgermeister dem Secretarius		6	
50. Für einen Geburtsbrief dem Bürgermeister dem Secretarius dem Rathsdieners		24	
51. Für einen Extract aus dem Hypothekenbuch oder Catalogo dem Secretarius		12	
52. Für Confirmation einer außgerichtlichen Schuld- und Pfandverschreibung bis 50 Rthl. von 50 bis 100 Rthl. von jedem hundert darüber und erhält davon der Bürgermeister $\frac{1}{3}$, der Secretarius $\frac{1}{3}$.		4	
53. Für Verfertigung einer gerichtlichen Obligation wird eben so bezahlet.		8	
54.		24	
		12	

	Rtl.	gr.	pf.
54. Für Confirmation eines Kauf- oder andern Contracts, Vergleichs, Schenkungs-Bürgschaftsbriefes, Ehepacten, Testaments u. d. g. dem Bürgermeister dem Secretarius		18	
55. Für Verfertigung eines gerichtlichen Testaments, Ehepacten und Donation dem Bürgermeister dem Secretarius dem Rathsdieners fürs Aufwarten		9	
56. Wenn aber dergleichen ad Acta übergeben werden, mit Einschlus des Recognitionsscheins dem Bürgermeister dem Secretarius		18	
57. Wenn zum Empfang eines Testaments im Hause einige Rathsglieder mit dem Secretarius deputiret werden, jedem derselben dem Rathsdieners		6	
58. Wenn zu Errichtung eines Testaments im Hause eine Deputation begehret wird dem Bürgermeister dem Secretarius dem Rathsdieners		18	
59. Für die gerichtliche Erdfnung und Publication eines Testaments dem Bürgermeister dem Secretarius dem Rathsdieners fürs Aufwarten		9	
60. Wenn hingegen dasselbe zurückgefordert wird, dem Secretarius		18	
61. Für Beerdigung eines Vormunds mit Einschlus des Protocols		6	
Zweiter Theil.		2	
		1	
		12	
		24	
		12	
		4	
		12	
		12	

	Rel. gr. pf.
dem Bürgermeister	12
dem Secretarius	6
dem Rathsdienner	2
62. Wenn auf Erfordern ein Tutorium vel Curatorium ausgefertigt wird	
dem Bürgermeister	16
dem Secretarius	8
63. Wenn Obfignationes und Inventarifationes eines geringen Vermögens durch einige deputirte Rathsglieder geschehen, jedem	12
dem Rathsdienner	4
64. Wenn bei Wichtigkeit des Vermögens ein Bürgermeister mit dem Secretarius den Actum Obfignationis verrichtet, erstem	1
lestem	18
dem Rathsdienner	6
65. Für die Inventarifation in solchem Fal, auf einen halben Tag, dem Bürgermeister	1
dem Secretarius	18
dem Rathsdienner	6
auf einen ganzen Tag doppelt.	
66. Für Abnahme einer Vormundschaftsrechnung dem Bürgermeister	12
dem Secretarius	6
dem Rathsdienner	2
wenn sie sehr weitläufig, alsdann doppelt.	
67. Pro Decreto de alienando bona minorum dem Bürgermeister	12
68. Für Errichtung einer Einkindschaft und Abscheidung zwischen Eltern und Kindern dem Bürgermeister	1
dem Secretarius	18
dem	

	Rel. gr. pf.
dem Rathsdienner fürs Aufwarten	6
wenn mehrere Tage und zwar Morgen und Nachmittag dazu erfordert werden, alsdann täglich	
dem Bürgermeister	2
dem Secretarius	1
dem Rathsdienner	12
69. Von deponirten Geldern vom Hundert davon der Bürgermeister & Secretarius ?	1
70. Für Auffuchung alter Acten, dem Secretarius	9
71. Für eine Viduation demselben	4
72. Für einen Paß demselben	9
73. Wegen der in denen Städten auf eine ganz unterschiedene Art hergebrachten Vertheilung der Siegelgelder, wird es vorerst bei der, in jeder Stadt hergebrachten Tage belassen; und wird also fürs Siegel bezahlet:	
zu Lemgo	19 3
zu Horn	9
zu Blomberg	12
zu Uffeln	21
zu Detmold	27
Es sol aber dagegen auch das große Siegel, wofür diese Gebühr entrichtet wird, nicht in Processfachen, sondern nur bei Documentis publicis auf Verlangen der Impetranten gebrauchet, und alsdann zu der oben bestimmten Tage der Documenten noch besonders, für das kleine Siegel aber, wo solches auch ist, und gebrauchet wird, nichts bezahlet werden. Uebrigens wird der bisher in einigen Städten in Bezahlung der Gerichtsgebühren gemachte Unterschied zwischen Bürger und Fremde hiedurch aufgehoben, und von einem sowol als dem andern alles nach der obigen Bestimmung entrichtet. Was aber also bezahlet wird, sol	
P p 2	vom

Rtl. gr. pf.

vom Secretarius, so wie bei denen Aemtern verordnet, in denen Protocollen, auf die expedita und in denen Berichten specificke angemerket werden.

Wobei sich jedoch von selbst versteht, daß dasjenige, was in der obigen Ordnung für den Bürgermeister angeordnet worden, nur der empfänget, welcher die Justiz verwaltet; jedoch Lemgo ausgenommen, wo zwei Bürgermeister auf die Justiz beeidiget sind, und die Gerichtsporteln theilen.

Die Advocaten erhalten in denen Processsachen bei denen Untergerichten in denen Städten für die Termine ohne Unterschied $\frac{1}{2}$ weniger, als dafür in der ihnen in Ansehung der Obergerichte vorgeschriebenen Sporteln-Ordnung bestimmet ist. Die Satzschriften werden ihnen aber auch hier nach solcher Ordnung bezahlet. Hingegen fallen die Procuraturgebühren, außer zu Lemgo, wo ordentliche Gerichtstage zum Exhibiren, Recessiren und Publiciren der Bescheide gehalten und vorerst gelassen werden, ganz weg, jedoch sollen sie auch daselbst um $\frac{1}{2}$ geringer, als in vorgedachter Ordnung angeordnet, entrichtet werden.

Sporteln-Ordnung

für die Herrschaftliche Hofsgrafen und Richter in denen Städten.

Der Hofgraf und Richter zu Lemgo sol sich in denen am Hof- und Stadtgericht vorkommenden Klagen und übrigen unten nicht bestimmten Sachen, überhaupt nach der, denen Stadtuntergerichten vorgeschriebenen Sportelnordnung richten.

Und

Rtl. gr. pf.

Und dies sol auch von allen Hofgrafen und Richtern in denen Städten in Ansehung des Verfahrens beim Arrest, Proceß geschehen, wo solcher nach der Verfassung vor ihnen angestellt und ausgeführt werden kan. Uebrigens sol in folgenden Fällen, in so weit sie verfassungsmäßig ihnen vorkommen können, bezahlet werden:

- | | |
|---|----|
| 1. Für einen mündlichen Befehl oder Inhibition, dem Richter | 6 |
| 2. Für ein schriftliches Mandat oder Inhibition dem Richter | 12 |
| dem Gerichtsfrohnen in diesem und vorhergehenden Fal pro insinuatione | 2 |
| 3. Für einen mündlichen Arrestbefehl auf Mobilien, Momentien &c. | 9 |
| dem Richter | 3 |
| dem Gerichtsfrohnen pro insinuatione | 3 |
| 4. Für einen schriftlichen nach Wichtigkeit der Sache dem Richter 12 bis 18 gr. | 3 |
| dem Gerichtsfrohnen | 24 |
| 5. Pro Arresto personali in Civilsachen dem Richter | 8 |
| dem Gerichtsfrohnen | 12 |
| 6. Für die Inhaftirung in Criminalsachen dem Richter, wenn der Inhaftirte das Vermögen dazu hat | 6 |
| dem Gerichtsfrohnen | 12 |
| jedem Schützen | 8 |
| 7. Für die Auslieferung an ein Ober- oder Untergericht im Lande nichts, als die Schützen-Gebühr; geschieht sie aber an ein auswärtiges Gericht, alsdann dafür dem Richter | 12 |
| dem Gerichtsfrohnen | 8 |
| dem Schützen meilenweise | 8 |

PF 3

8

	Rel. gr. pf.
8. Pro denunciacione Executionis und deren wirkliche Volziehung auf Mobilien und Movencien in geringen Sachen zusammen dem Richter	12
in wichtigern Sachen wird die Denunciation besonders demselben bezahlet mit	6
dem Gerichtsfrohnen in beiden Fällen pro insinuatione pro Executione	2
dem Pförner oder Pfänder	4
muß nach der Verfassung noch ein Rathsbdiener dabei seyn, diesem	2
wird der Gerichtsfrohne zur Execution eingelegt, demselben täglich	4
wird aber nur ein Pförner dazu eingelegt, diesem täglich	9
9. Pro termino Distractionis, wenn der Richter dabei gegenwärtig ist, diesem	6
dem Gerichtsfrohnen mit Einschluß der Bekanntmachung des Verkaufs	12
geschiehet die Distraction von diesem allein, alsdann demselben	6
10. Für die Volziehung einer von denen Obergerichten aufgetragenen Execution wird, wenn die beizutreibende Summe nur bis 25 Rthl. beträgt, nichts mehr, als wie oben angezehet, bezahlet; beträgt sie aber mehr, alsdann	9
11. Für die Denunciation dem Richter	12
dem Gerichtsfrohnen für die Insinuation	2
12. Für die Volziehung der Execution, wenn der Richter dabei gegenwärtig ist, demselben	1
sonst aber nur für deren Anordnung	12
dem Gerichtsfrohnen	2
	13.

	Rel. gr. pf.
13. Pro termino Distractionis mit Einschluß des Protocols dem Richter	1
dem Gerichtsfrohnen mit Einschluß der Bekanntmachung des Verkaufs	9
14. Pro Immissione und das darüber abzuhaltende Protocol dem Richter	1
dem Gerichtsfrohnen	12
15. Für Bestellung der Taxatoren und Aufnahme der Schätzung zum Protocol dem Richter	12
16. Wenn deren Beerdigung erfordert wird, alsdann noch für jede, mit Einschluß des Protocols dem Richter	12
jedem Aestimatoren, wenn er beeidiget wird	12
sonst aber die Halbschied.	
17. Pro Proclamate ad subhastandum dem Richter	12
18. Pro Termino subhastationis dem Richter mit Einschluß des Protocols	2
dem Gerichtsfrohnen	12
da aber zu Lemgo hergebracht, daß auch der Stadtssecretarius und zwei Rathsbeyseher gegenwärtig seyn müssen und deswegen der Richter nur	1
aber auch der Stadtssecretarius	1
und jeder Beisitzer	18
der Gerichtsfrohne, und Stadtskammerdiener jeder ebenfalls	18
erhalten, so bleibet es daselbst bei diesem Herkommen.	
Auch wird es bei einer ähnlichen Besetzung des sogenannten Dinggerichts zu Horn in Subhastations- und Immissionsfällen zwar gelassen, jedoch die dabei eingeführte gar zu übertriebene Taxe zu 5 vom hundert des Rauffschlusses oder respect Werths hierdurch abgeschaffet: und anstatt derselben bewilliget, dem Richter, weil er vorhin die Halbschied der 5 vom hundert gehabt, mit Einschluß des Protocols	2
dem	

- dem Stadtsecretarius
jedem Beyfizer aus dem Rath
dem Gerichtsfrohnen
19. Für Einnehmung eines Augenscheins dem Richter
dem Gerichtsfrohnen
20. Für Sekung der Schnaasteine zwischen Privat-
Grundstücken, ohne Unterschied der Zahl, wie für
einen Augenschein.
21. Bey Besiz. Veränderungen der Immobilien, woraus
an die Landes. Herrschaft Abgaben gehen, für Um-
schreibung des Namens im Register dem Richter
22. Von deponirten Geldern vom hundert
23. Für ein Requisitionsschreiben in Privatsachen
24. Von einer halben Unpflicht dem Richter
dem Gerichtsfrohnen
25. Von einer ganzen Unpflicht, einfach oder wiederholet
dem Richter
dem Gerichtsfrohnen
26. Von einem Ehebruch doppelt.
27. Ist das Stuprum außer Landes begangen, und folg-
lich daselbst bestrafet, die Niederkunft geschieht aber
in der Stadt, alsdann, außer der Herrschaftlichen
Bettemund, dem Richter das Bettgeld mit
ist es ein Adulterium, doppelt.
Es sol aber in diesen Unpflichtsfällen für die etwa nöthige
Incarceration und Untersuchung des Facti nichts be-
sonders bezalet werden.
28. Von denen Strafgeldern erhält der Richter ohne Unter-
schied den 5ten Theil und die 4 gr. von jedem Goldfl.
Wegen Quittirung über den Empfang der Sporteln und
Aufschreibung derer Taxe werden die Bohgrafen und
Richter auch hier auf das, was bei denen Aemtern
verordnet, verwiesen.

Wir

Rtl. gr. pf.

1	1
1	12
1	9
1	9
1	12
1	12
2	24
1	

Wir befehlen demnach Unsern Landesdicasterien und Obergerichten, wie auch Drossen und Beamten auf dem Lande, und Bürgermeistern, Richtern und Rätthen in denen Städten sich nach denen, ihnen respective vorgeschriebenen obigen Sportelnordnungen im Fördern und Nehmen der Accidentien und Sporteln genau zu richten, und nichts mehr, als was darin bestimmet, unter welchem Vorwand es auch immer seyn möge, sich bezalen zu lassen, im gegentheiligen Fal aber zu gewärtigen, daß derjenige, welcher dagegen unsere Unterthanen, oder auch fremde in in Sporteln übernehmen würde, das erstemal mit einem Rthl. für jeden zu viel genommenen Heller bestrafet, das anderemal aber, ohne die geringste Abänderung zu erwarten, seines Dienstes entsetzet werden solle. Bei Vermeidung dieser letztern, im Entgegen-Handlungsfal, ganz unausbleiblichen Strafe verbieten Wir auch allen und jeden Bedienten Unserer Ober- und Untergerichte von denen, vor Sie im Rechtsstreit befangenen Partheien über die ihnen bewilligte Sporteln Geschenke anzunehmen.

Wir verordnen und wollen aber auch noch endlich, daß niemand derselben in denen Uns, und Unser eigenes Interesse betreffenden Sachen, ohne Unsre besondere gnädigste Erlaubniß sich Sporteln zueigne, auch daß in Sachen der Kirchen, Schulen und der ohne Frevel und Muthwillen litigirenden bekanten Armen gar keine Sporteln genommen, hingegen in Ansehung solcher Personen, die von geringem Vermögen, dieselbe nach Pflicht und Gewissen gemäßiget werden. Wornach sich also ein jeder genau zu achten hat. Begeben auf Unserer Residenz Detmold den 14 März 1768.

